Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 Vbg. VG

Vbg. VG - Veranstaltungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt

In den Fällen des § 10 Abs. 3 bis 6 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

In Kraft seit 25.01.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at